

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Dienstag, den 19. März 2019, Nummer 3/2019

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 23
- Was ist wann geöffnet?
Seite 25
- Aus den Ortschaften
Seite 26
- Wasserverband Südharz
Seite 26
- Die Vereine informieren
Seite 27
- Termine für Senioren
Seite 28
- Anzeigenteil
ab Seite 28

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0



Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur 44. Stadtratsitzung am 07.03.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste,

1. Liquidität der Stadt Sangerhausen

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte und auch durch den Landkreis Mansfeld-Südharz genehmigte Liquiditätskredit beläuft sich analog des Vorjahres auf 27,75 Mio. EUR.

Mit Kontoauszug vom gestrigen Tage lag die Inanspruchnahme bei 23,44 Mio. EUR. Im Rahmen seiner Fortschreibung wies der Liquiditätsplan zum 28.02.2019 eine Inanspruchnahme von 24,78 Mio. EUR aus, die tatsächliche Inanspruchnahme lag allerdings bei lediglich 23,44 Mio. EUR. Dies war dem Umstand geschuldet, dass es im Monat Februar bereits eine Mehreinzahlung in Höhe von über 1 Mio. EUR durch den Landkreis Mansfeld-Südharz gegeben hat, als Zuschuss nach dem KIFöG.

Auch im Monat Februar wurde pünktlich eine Rate Kreisumlage gezahlt – nach wie vor auf Berechnungsgrundlage des Vorjahres, da ein Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage für das Jahr 2019 noch nicht bekannt gegeben wurde. Bezüglich der angekündigten Mehrbelastung in Höhe von 916 T EUR aus Zahlungen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 hatte, wie berichtet, zunächst eine Haushaltssperre in Erwägung gezogen.

Nach kritischer Prüfung der Haushaltslage ist dies allerdings momentan nicht erforderlich. Dies ist zunächst dem Umstand geschuldet, dass der Haushalt 2019 im Ergebnishaushalt ein Planüberschuss im Ist von 1,5 Mio. EUR ausgewiesen hatte, der zunächst dem Investitionshaushalt zum Ausgleich zugeführt wurde. Diesbezüglich verblieb allerdings immer ein Finanzmittelüberschuss von 144.600,00 EUR.

Da es hinsichtlich des Projektes „Flurbereinigung Riestedt“ zu erheblichen Kostensteigerungen gekommen ist, die nunmehr durch eine geänderte Planung wieder aufgefangen werden sollten, wird die Maßnahme voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 nicht durchgeführt werden können. Der dafür geplante Eigenanteil, Mehreinzahlungen aus dem Gemeindeanteil der Einkommenssteuer und der so genannte Investitionsimpuls des Landes Sachsen-Anhalt führen in Summe dazu, dass von einer weiteren Haushaltssperre Abstand genommen werden kann. Dies geht natürlich nur auf, wenn alle weiteren Einzahlungen und Auszahlungen so umgesetzt werden, wie sie im Haushaltsplan dargestellt sind.

Der Monat März wird in der Fortschreibung der Liquiditätsplanung eine Inanspruchnahme von 25,78 Mio. EUR ausweisen.

2. Osterfeuer und weitere Veranstaltungen in Sangerhausen

Auch in diesem Jahr geben zahlreiche Osterfeuer wieder Anlass, den Frühling beim geselligen Beisammensein zu begrüßen. Sowohl in den Ortsteilen, als auch in der Kernstadt sind die Vorbereitungen der Organisatoren in vollem Gange:

Am 20.04.2019 beispielsweise lädt die Rosenstadt Sangerhausen GmbH ab 19:00 Uhr zum Osterfeuer auf dem Parkplatz an der Probstmühle ein. Für Unterhaltung und das leibliche Wohl ist gesorgt.

Mit dem Monat April werden grundsätzlich wieder mehr Veranstaltungen im Freien angeboten. Ich bin mir sicher, es

ist für jeden etwas dabei – das Rosarium beeindruckt seine Besucher mit tausenden Frühblühern und Sportliche merken sich bitte die Sportaktion für Jedermann am 06.04. in Grillenberg vor oder auch den Fahrrad- und Gesundheitstag am 14. April auf dem Markplatz.

3. Fördermittelanträge für den Stadtwald

Die Stadt Sangerhausen verfügt gegenwärtig über ca. 480 ha kommunale Waldflächen.

Durch den Sturm „Friederike“ im Januar 2018 sind auch in unserem Wald erhebliche Schäden entstanden. Das Land unterstützt die Waldbesitzer mit Fördermitteln bei der Wiederaufforstung. Voraussetzung für eine Förderung ist jedoch, dass Mischwald angepflanzt wird, denn Laub- und Nadelgehölze gemeinsam sollen den Wald widerstandsfähiger gegenüber Stürmen und Schädlingen machen.

Aktuell hat die Stadt die Wiederaufforstung von 2,52 ha im Stadtwald Wippra als Maßnahme beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) beantragt. Hier sind Fördermittel von ca. 20.000 EUR beantragt. Als Eigenanteil sind ca. 13.000 EUR zu leisten.

Zusätzlich wurde für das Jahr 2019 ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Weltumwelt- und –klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder beim ALFF gestellt. Für den Fördermittelantrag wurden durch das Betreuungsforstamt und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz 71 Eichen und 7 Rotbuchen aufgenommen. Diese Bäume sollen gekennzeichnet werden und dienen dann forstwirtschaftlich ungenutzt dem Artenschutz. Für den Nutzungsverzicht kann das ALFF gemäß Förderrichtlinie bei Eichen 300,00 EUR und bei Buchen 200,00 EUR je Baum als Einmalzahlung gewähren.

Hintergrund der Maßnahme ist, dass sich unter anderem im Bereich Wettelrode Waldbestände befinden, die aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur eine besondere ökologische Rolle für den faunistischen Artenschutz einnehmen. So befinden sich gerade dort zusammenhängende Altholzbestände von Rotbuche und Traubeneiche. Diese Bäume unterscheiden sich aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für waldbewohnende Tierarten deutlich von den umliegenden Waldbeständen.

4. Sachstand: Ersatzneubau Hort Poetengang

Mit Bestätigung der Vergabevorschläge im Hauptausschuss wurden die bauausführenden Firmen für die Lose Baufeldvorbereitung und Rohbauarbeiten beauftragt. Entsprechend der bautechnischen bzw. bautechnologisch notwendigen Realisierung aller Bauleistungen befinden sich weitere Lose bzw. Gewerke in der öffentlichen Ausschreibungsphase. Federführend wird diese von der zentralen Vergabestelle der Stadt Sangerhausen geleitet.

Im Rahmen der Vorbereitung des Baufeldes am neuen Standort in der Karl-Marx-Straße war es notwendig, in diesem Bereich Bäume zu entfernen. Die Fällung wurde fristgerecht in der letzten Februarwoche vorgenommen. Ersatzpflanzungen für geschützte Arten werden gemäß der Baumschutzsatzung vorgenommen. Alle dafür notwendigen Genehmigungen liegen vor. Der Stadtweg neben der Goetheschule konnte während der Fällarbeiten nicht genutzt werden.

Die Bauarbeiten beginnen mit einem offiziellen Spatenstich am 18.03.2019 um 10:00 Uhr. Hierfür habe ich u. a. auch das verantwortliche Ingenieurbüro, die Baufeld vorbereitende Firma sowie die Investitionsbank als Fördermittelgeber eingeladen.

Der öffentliche Verkehr wird in der Karl-Marx-Straße während der Arbeiten zur Leitungsumverlegung bis 04.05.2019 an der Baustelle halbseitig vorbeigeführt. Danach muss dieser Bereich u.a. wegen Bauarbeiten an der Fernwärmeleitung voll gesperrt werden. Der bereits erwähnte Stadtweg an der Goetheschule muss aus sicherheitsrelevanten und bautechnischen Aspekten während der gesamten Bauphase komplett gesperrt werden.

5. Frühjahrsputz in der Stadt Sangerhausen: Rotarier und Wirtschaftsjuvenoren suchen Mitstreiter

Am Samstag, den 06.04.2019, findet in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr das große Saubermachen in Sangerhausen statt, welches vom Rotary Club Sangerhausen und den Wirtschaftsjuvenoren Mansfeld-Südharz initiiert worden ist. Gemeinsam mit dem Präsidenten des Rotary Clubs, Steffen Ritter, suche ich für diese Aktion weitere Mitstreiter.

Einrichtungen und Vereine, wie das Geschwister-Scholl-Gymnasium, der Einar Schleef-Arbeitskreis und das Albert-Schweizer-Familienwerk haben ihr Kommen zugesagt. Es wäre schön, wenn sich weitere Verbände, Vereine, Institutionen und auch Unternehmen am Frühjahrsputz in unserer Heimatstadt beteiligen.

Anmeldungen nimmt die Koordinatorin Sandra Fischer unter fruehjahrsputz@schatz-umwelt.de gern entgegen. Frau Fischer informiert Interessierte zum Ablauf und zu den bereitgestellten Materialien und Werkzeugen, wie z. B. Greifern, Handschuhen und Müllsäcken. Die Flächen, die bearbeitet werden sollen, werden noch bekannt gegeben.

Als Dankeschön sind alle Teilnehmer zwischen 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr herzlich zum gemeinsamen Imbiss auf dem Sangerhäuser Marktplatz eingeladen.

Stadt Sangerhausen
- Der Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 19

Die erste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen findet am

**Donnerstag, dem 21.03.2019, 16.00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Sangerhausen**

Neues Rathaus

Beratungsraum Baunatal I, Zimmer 005

Markt 7 a

statt.

Tagesordnung: 1. Verpflichtung und Einweisung der Beisitzer
2. Zulassung der Wahlvorschläge
3. Stand Wahlvorbereitung

gez. J. Schuster
Wahlleiter

Stadt Sangerhausen
- Der Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 20

Hiermit gebe ich für die Stadt Sangerhausen sowie die Ortschaften der Stadt Sangerhausen bekannt, dass alle am 21. März 2019 durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge, laut § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, ab **22. März 2019** in den Schaukästen gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung aller zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte erfolgt des Weiteren ab **22. März 2019** im Foyer des Neuen Rathauses zu den Öffnungszeiten.

Unabhängig davon werden am 23. April 2019 alle zugelassenen Wahlvorschläge für den Stadtrat der Stadt Sangerhausen sowie alle 14 neu zu wählenden Ortschaftsräte im Amtsblatt veröffentlicht.

gez. J. Schuster
Wahlleiter

Beschlüsse aus der 43. Ratssitzung

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-43/19

Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Sangerhausen und über das Bewertungshandbuch in der derzeit gültigen Fassung

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die beigefügte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Sangerhausen sowie das Bewertungshandbuch mit überarbeiteter Fassung vom 18.12.2018.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-43/19

Schließung einer Teilfläche auf dem Friedhof Wippa

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Schließung der in der Anlage gekennzeichneten Fläche auf dem Friedhof Wippa.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-43/19

Schließung und Entwidmung von Teilflächen auf dem Friedhof Rotha

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage gekennzeichneten Flächen auf dem Friedhof Rotha als Friedhofsfläche zu entwiden und für die weitere Belegung zu schließen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-43/19

Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „SO-Solarpark nördlich der Bahn“ der Stadt Sangerhausen und parallel dazu die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „SO-Solarpark nördlich der Bahn“ in der Stadt Sangerhausen sowie die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Investor trägt sämtliche Kosten der Planverfahren, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zur Sicherung der Realisierung der Investition wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Investor geschlossen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-43/19

Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach dem Vergaberecht.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-43/19

Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses „Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung“

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt angesichts der aktuellen Situation hinsichtlich der Kostenkalkulation für die Herstellungsbeiträge I und II im Wasserverbandsgebiet einen zeitweiligen beratenden Ausschuss zu bilden, welchem 10 Stadtratsmitglieder angehören. Der zeitweilige beratende Ausschuss ist längstens bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode tätig.

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **45. Ratssitzung** findet am
Donnerstag, dem 11.04.2019, um 16:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33,

06526 Sangerhausen

mit einer **EINWOHNERFRAGESTUNDE** statt.

Die **EINWOHNERFRAGESTUNDE** wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 43. Ratssitzung vom 07.02.2019
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 44. Ratssitzung vom 07.03.2019
4. **Bericht des Oberbürgermeisters**
5. **Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
6. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
7. **Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung**
8. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
9. **Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung**
10. **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Da die detaillierte Tagesordnung zum Redaktionsschluss nicht vorliegen konnte, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen auch dann Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen ortsüblich bekannt gemacht sind, wenn eine Ersatzbekanntmachung im Schaukasten in der Toreinfahrt zum Markt 7a aushängt und in der Tageszeitung (MZ) darauf hingewiesen wird.
Die Ersatzbekanntmachung mit genauer Tagesordnung wird ab dem 21.03.2018 im o. g. Schaukasten und auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen veröffentlicht.

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **78. Hauptausschusssitzung** findet am
Mittwoch, dem 10.04.2019, um 18:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A,
06526 Sangerhausen

mit einer **EINWOHNERFRAGESTUNDE** statt. Die **EINWOHNERFRAGESTUNDE** wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019**
 - 4.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 4.3 **Informationen und Anfragen**
 - 4.4 **Wiedervorlage**
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019**
 - 5.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 5.3 **Informationen und Anfragen**
 - 5.4 **Wiedervorlage**

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **38. Finanzausschusssitzung** findet am
Dienstag, dem 02.04.2019, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen
statt.

Vorläufige Tagesordnung

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 26.02.2019
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses**
 - 4.2 **Informationen und Anfragen**
5. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
 - 5.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses**
 - 5.2 **Informationen und Anfragen**

gez. S. Strauß

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 37. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet am

Donnerstag, dem 28.03.2019, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A,
Sangerhausen
statt.

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
 3. **Genehmigung der Niederschrift der 36. Sitzung des Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschusses am 21.02.2019**
 4. **Spengler Museum**
 5. **Beratung in öffentlicher Sitzung**
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
 6. **Beratung in nicht öffentlicher Sitzung**
 - 6.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 11.04.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 6.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.
gez. S. Strauß

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen

(Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsübersicht:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Art und Umfang der Straßenreinigung |
| § 4 | Gebühren |
| § 5 | Straßenreinigung durch die Stadt |
| § 6 | Übertragung der Reinigungspflichten |
| § 7 | Reinigungsflächen |
| § 8 | Reinigungszeiten |
| § 9 | Verschmutzung durch Abwasser |
| § 10 | Veranstalterpflichten |
| § 11 | Ausnahmen |
| § 12 | Eigentum am Kehricht |
| § 13 | Art und Umfang des Winterdienstes |
| § 14 | Räum- und Streupflicht durch die Stadt |
| § 15 | Übertragung der Räum- und Streupflicht |
| § 16 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 17 | Inkrafttreten |

Auf Grund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert § 80 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und das Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187,188) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am **14.12.2018** folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der Stadt Sangerhausen für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und

Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für den Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die im Satz 1 genannte Regelung gilt für die

1. Kernstadt Sangerhausen
2. Ortschaft Breitenbach
3. Ortschaft Gonna
4. Ortschaft Grillenberg
5. Ortschaft Großleinungen
6. Ortschaft Horla
7. Ortschaft Lengefeld mit Ortsteil Meuserlengefeld
8. Ortschaft Morungen
9. Ortschaft Oberröblingen
10. Ortschaft Obersdorf
11. Ortschaft Riestedt
12. Ortschaft Rotha mit Ortsteil Paßbruch
13. Ortschaft Wettelrode
14. Ortschaft Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode
15. Ortschaft Wolfsberg

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahn, Parklücken in Längs-, Schräg- und Queraufstellung zur Fahrtrichtung, unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), Standspuren, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege), auch Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.

Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), gekennzeichnet durch einen waagerechten weißen Strich, gelten insgesamt als Gehwege.

Ebenso gilt bei einer Beschilderung - Zeichen 239 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) - die Bewertung als Gehweg.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstückstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt.

(3) *Öffentliche Wege und Plätze* sind solche Orte, die rechtlich gesehen für jedermann zugänglich sind.

(4) Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

(5) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder

zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Erschlossene Grundstücke sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Sangerhausen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

(8) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht wie das eines Anliegers an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Hierbei ist sowohl die Erschließung durch eine Zufahrt oder Zuwegung mit einzubeziehen, die Bestandteil des Hinterliegergrundstücks ist, aber auch solche Zuwegungen, die über andere (Dritt-) Grundstücke führen, allerdings rechtlich abgesichert sind (Wegerecht über Privatgrundstück o.ä.).

(9) Eine Stichstraße ist eine größere Sackgasse (Eingang und Ausgang sind identisch), eventuell mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge.

(10) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

(11) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes-, einer Kreis oder einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, Schmutz, Glas, Papier, Essensresten, Verpackungen, Bauabfälle, Geröll, Kehricht, Laub und sonstigem Unrat auf Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkstreifen, Parkplätzen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe. Aufgefundene Tierkadaver sind umgehend dem Fachbereich Bürgerservice der Stadtverwaltung bzw. dem Verpflichteten zur Reinigung zu melden.

Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges.

Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder ähnlichem.

(3) Der Straßenkehricht darf weder dem Nachbarn zugekehrt, noch Gossen, Gräben, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Hydrantendeckel, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Baumscheiben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Streugutbehälter, Glas- und Sammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.

Er ist unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Fahrbahnen und Parkstreifen, sowie die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege und außer öffentliche Parkplätze durch den Reinigungspflichtigen wie folgt zu reinigen:

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit	
	Reinigungspflichtiger Fahrbahn	Reinigungspflichtiger Gehweg
I*	Stadt einmal wöchentlich	Anlieger einmal wöchentlich
II*	Stadt einmal in 2 Wochen	Anlieger einmal in 2 Wochen
III*	Stadt einmal in 3 Wochen	Anlieger einmal in 3 Wochen
IV*	Anlieger einmal in 2 Wochen	Anlieger einmal in 2 Wochen
V	Stadt Bedarfsweise (mindestens einmal im Quartal)	laut Straßenreinigungs- verzeichnis

* § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 2

Die öffentlichen Plätze, Parkplätze, Radwege, selbständige, also nicht fahrbahnbegleitende, Rad- und Gehwege sowie Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln sowie Brücken im Zuge öffentlicher Straßen sind bedarfsweise durch die Stadt zu reinigen.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Verursacher ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen.

Andernfalls kann die Stadt Sangerhausen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Verunreinigung durch Tiere (die Pflicht aus § 4 (3) Gefahrenabwehrverordnung bleibt hiervon unberührt). Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Sangerhausen (Fachbereich Bürgerservice) oder die Polizei zu unterrichten.

(6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

§ 4 Gebühren

Die Stadt Sangerhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

§ 5 Straßenreinigung durch die Stadt

(1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 3 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung

nicht gemäß § 6 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.

Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.

(2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in vier Reinigungsklassen nach.

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den zugeordneten Straßenkategorien (Kennzeichnung in dem als Bestandteil der Satzung anhängenden Straßenreinigungsverzeichnis mit **K**reisstraßen, **L**andesstraßen, **B**undesstraßen, **H**aupt**E**rschließungsstraße oder **A**nliegerstraße) und berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.

§ 6 Übertragung der Reinigungspflichten

(1) Die Verpflichtung der Reinigung wird den Eigentümern, der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, übertragen.

Die Übertragung erfolgt nach Reinigungsklassen (Anlage Straßenverzeichnis):

Reinigungs-kategorie I, II, III und V

die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parklücken vor dem Grundstück Reinigungs-kategorie IV

die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges einschl. Radwege, Begleitgrün, Parklücken; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, so weit wie sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.

(2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen ungeklärt sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

(5) Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt im vorgegebenen Zyklus nach § 3 (4), beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(6) Sind auf beiden Seiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

(7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet.

In den Wochen mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den ungeraden Wochen die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet (8) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(9) Bei Sackgassen, an deren Ende sich ein Kopfgrundstück befindet, bildet dieses Kopfgrundstück zusammen mit allen anderen anliegenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit.

§ 7 Reinigungsflächen

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt. Ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein zwei Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte - zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht der gem. § 6 zur Reinigung Verpflichteten erstreckt sich auf die Länge aller Seiten der Grundstücke einschließlich Vorgärten, Gärten, Grünanlagen, Wirtschaftswegen und ähnlichem.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen bis spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Straßengesetz (Verunreinigung und unbefugte Veränderung) für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 9 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, auch den Rinnen, Einläufen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Giften und Schadstoffen, sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

§ 10 Veranstalterpflichten

Bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten, Umzügen und ähnlichen Großveranstaltungen haben alle Verantwortlichen der Verkaufsstände, Schausteller usw. eigene Abfallbehälter aufzustellen.

Die Behälter sind je nach Erfordernis und zum Betriebschluss zu entleeren.

Die genutzten Flächen (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) sind täglich und nach Abbau der Stände im sauberen Zustand zu verlassen.

§ 11 Eigentum am Kehricht

In Straßen, die durch die Kehrmachine gereinigt werden, geht der Straßenkehricht als Abfall mit der Verladung in die Kehrmachine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 12 Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung)

(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Anlieger:

- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn vor jedem anliegendem Grundstück
- b) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite.
- c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse:
 - die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten
 - die beidseitigen Zuwegungen zum Wartehäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Wartehäuschen entsprechend § 12 (1) Pkt. a auf Gehwegen mit Wartehäuschen oder Unterstand, um ein gefahrloses Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten
- d) Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr, samstags von 08:00 - 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00 - 20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen.
- e) Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Wetterlage zu beobachten, bevor die Räumspflicht einsetzt.

(2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anhäufung geschlossener Schneewälle ist zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen,

Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starke Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

Das ausgebrachte Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Wartehäuschens, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Warthalle gewährleistet wird.

§ 13 Räum- und Streupflicht durch die Stadt

(1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 14 auf den Anlieger übertragen wurde. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungspflichten

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 13 in der

Reinigungsklasse I - V

- a) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen
 - b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte
 - c) der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis)
 - d) der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann
- (3) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.

§ 14 Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger

(1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zuwegungen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gossen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten.

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 6 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 13 in der Reinigungsklasse I, II, III, IV und V (Kennzeichnung im Straßenverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh-

und Radwege (Z 240 StVO - Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt.

Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient.

(4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 6 und § 14 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten wie folgt nicht erfüllt:

- a) wer entgegen § 3 Abs. 1 die Fremdkörper auf den Bestandteilen der öffentlichen Straße nicht beseitigt;
- b) wer entgegen § 3 Abs. 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
- c) wer entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 12 Abs. 2 Schmutz und sonstige Abfälle oder beim Winterdienst Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder Schmutz, Abfall, Schnee oder Eis in Gossen, Gräben, Einflussoffnungen oder Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel fegt;
- d) wer entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 das Kehrgut nicht der fachgerechten Abfallentsorgung zuführt;
- e) wer entgegen § 3 Abs. 4 den Gehweg einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn nicht entsprechend der in der Reinigungsklasse festgelegten Häufigkeit reinigt;
- f) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Gehwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
- g) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) gemeinsame Geh- und Radwege, in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
- h) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe c) Gehwege vor den Haltestellen in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich, mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m als auch in einer Breite von 1,50 m zum Ein- und Ausstieg in den Bus nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
- i) wer entgegen § 12 Abs. 2 die Hydranten nicht frei hält und den Abfluss des Schmelzwassers nicht gewährleistet;
- j) wer entgegen § 12 Abs. 2 durch Ablagerung von Schnee- und Eismassen den Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet;
- k) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 keine zugelassenen abstumpfenden Streumittel verwendet;
- l) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 unzulässige Stoffe verwendet;

m) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 das Streugut nach der Eis- und Schneeschmelze nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungssatzungen.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Erläuterungen

Die **Straßenkategorie** legt die Zugehörigkeit zur Reinigungsklasse fest.

Kategorie Erläuterung

B	Bundesstraße = als Bundesstraßen werden in Deutschland Fernstraßen (Überlandstraßen) bezeichnet, die in erster Linie dem überregionalen Verkehr dienen
L	Landesstraße = eine Landesstraße ist niederwertiger als eine Bundesstraße, aber höherwertiger als eine Kreisstraße
K	Kreisstraße = Verkehrswege, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind = ferner dienen Kreisstraßen dem Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege
HE	Haupterschließungsstraßen = Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen sind
A	Anliegerstraße = Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen
FFOG	Feld-/Forstwirtschaftlicher Weg = dienen überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und haben keine überörtliche Bedeutung

Die **Reinigungsklasse** legt die Art und den Umfang der Reinigungspflicht fest.

Reini- Beschreibung der Reinigungspflicht gungs- klasse

I Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal wöchentlich

- II Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in zwei Wochen
- III Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in drei Wochen
- IV Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger Fahrbahn- und Gehwegreinigung einmal in zwei Wochen
- V Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn einmal im Quartal

Bezeichnung der Ortschaften

B Breitenbach	L Lengefeld	Ro Rotha
Go Gonna	Mo Morungen	S Sangerhausen (Kernstadt)
Gr Grillenberg	Ob Oberröblingen	We Wettelrode
Gl Großleinungen	Od Obersdorf	Wi Wippa
H Horla	Ri Riestedt	Wb Wolfsberg

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 9 und 11 *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166); der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 *Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt* (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) und der §§ 2 und 5 des *Kommunalabgabengesetzes* (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und des § 4 der *Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen* (Straßenreinigungssatzung, gültig ab 01.01.2015) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende *Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen* (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sangerhausen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Sangerhausen durch. Die Stadt Sangerhausen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei 25 v.H. der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahnreinigung als öffentlichen Anteil. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für die Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlich dem Verkehr dienenden Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a (1) KAG LSA

(2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab (die Straßenfrontlänge des Grundstücks) auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinigung mindestens	1 x in 1 Woche
Reinigungsklasse 2 - Reinigung mindestens	1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse 3 - Reinigung mindestens	1 x in 3 Wochen
Reinigungsklasse 5 - Reinigung mindestens	1 x in 12 Wochen

(4) Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung werden von den Gebührenpflichtigen der Straßen laut Anlage 1 erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der:

Reinigungsklasse 1	nicht vergeben
Reinigungsklasse 2	1,11 Euro
Reinigungsklasse 3	0,79 Euro
Reinigungsklasse 5	keine Gebühren

§ 5 Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstückslänge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

(2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die längste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu reinigende Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dieses gilt nur soweit die Minder- oder Nichterbringung zeitlich oder räumlich durch diese zwingenden Gründe bedingt ist.

(2) Zwingende Gründe sind solche, die eine Reinigung unmöglich machen oder den Aufwand

unzumutbar erhöhen. Dazu gehören insbesondere:

1. Streik des Straßenreinigungspersonals
2. Höhere Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Unwetter, starker Regen oder Schneefall, und Eisglätte
3. Straßenbauarbeiten im öffentlichen Interesse

(3) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.

(4) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich geltend macht.

(5) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, dass dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

(7) Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Der Gebührenbescheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Billigkeitserlasse

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Straßenreinigungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden einmal jährlich zum Zahlungstermin am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so ist die Abgabe ab dem Folgemonat geändert fällig.

§ 12 Anlage

Die klassifizierten Straßen sind der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Diese sind in der Festsetzung der Reinigungsklassen Beschlussbestandteil.

**§ 13
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
(2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungsgebührensatzungen.

Sangerhausen, den 13.12.2018




Sven Strauß
Oberbürgermeister

**Anlage 1
Straßenverzeichnis der maschinell zu kehrenden Straßen nach Reinigungsklassen 2, 3 u. 5**

Reinigungsklasse 2

Name	Straßenbereiche		RK	Kos- tenum- lage
	von	bis		
Alban - Hess - Straße			2	ja
Am Bergmann			2	ja
Am Kreuzstein	Kyselhäuser Straße bis Ende der Sackgasse		2	ja
Am Oberfeld	Beyernaumburger Straße bis Wendeschleife		2	ja
Am Rosengarten			2	ja
An der Probstmühle	Riestedter Straße bis Hüttenstraße		2	ja
An der Stollenmühle	Am Kreuzstein bis Martinsriether Weg		2	ja
An der Wasserschluft			2	ja
An der Zolltafel			2	ja
Bahnhofstraße			2	ja
Beyernaumburger Straße	Tennstedt bis Am Oberfeld/Sotterhäuser Straße		2	ja
Darrweg			2	ja
Erich-Weinert-Straße			2	ja
Ernst-Thälmann-Straße	Hüttenstraße bis Mühlgasse		2	ja
Franz-Heymann-Straße	Kreuzung Am Brandrain bis Hasentorstraße		2	ja
Friedrich-Engels-Straße			2	ja
Friedrich-Schmidt-Straße			2	ja
Grüner Weg			2	ja
Handelsweg			2	ja
Hasentorstraße	zwischen Franz-Heymann-Straße und Hüttenstraße		2	ja
Hüttenstraße	ab Hasentorstraße bis Ernst-Thälmann-Straße		2	ja
Kylische Straße			2	ja

Mühlgasse	Ernst-Thälmann-Straße bis Scharfe Ecke	2	ja
Otto-Grotewohl-Straße		2	ja
Riestedter Straße	Altstadt bis Tennstedt	2	ja
Riethweg	von Kyselhäuser Straße bis Kreuzungsbereich Stiftweg	2	ja
Rudolf-Breitscheid-Straße		2	ja
Steinberger Weg	von Riestedter Straße bis Einmündung „Am Rosengarten“	2	ja
Straße der Volkssolidarität	von Erfurter Straße bis Erich-Weinert-Straße	2	ja
Walther-Rathenau-Straße	Kyselhäuser Straße bis Darrweg	2	ja

Reinigungsklasse 3

Name	Straßenbereiche		RK	Kos- tenum- lage
	von	bis		
Erfurter Straße	von Scharfe Ecke bis Ortsganggangsschild (B86)		3	ja
Karl - Liebknecht-Straße	von Darrweg bis Erfurter Straße		3	ja
Nordstraße			3	ja
Schachtstraße	ab Hasentorstraße bis Nordstraße		3	ja
Schulze - Delitzsch - Straße	Kyselhäuser Straße bis Darrweg		3	ja
Sotterhäuser Weg	von Beyernaumburger Straße-Am Oberfeld bis zur B86		3	ja

Reinigungsklasse V

Name	Straßenbereiche		RK	Kos- tenum- lage
	von	bis		
Allstedter Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Alte Promenade	Erfurter Straße (alte B80) bis Einfahrt Riestedter Straße		V	nein
Am Brandrain	Riestedter Straße bis Franz-Heymann-Straße		V	nein
Bottchenbachstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Breitenbacher Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Straße nach Drebsdorf (L231)	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Gonnaer Hauptstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Gonnatalstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Hainröder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein
Hasselbachstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen		V	nein

Harzstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Hauptstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Im Grunde	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Kupferhütte	von Kreuzung Hüttenstraße/Am Brandrain bis Ortsausgang	V	nein
Kyselhäuser Straße	von Scharfe Ecke (alte B80) bis Ortsausgang	V	nein
Lengfelder Tal	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
L Straße 231 (Großleinungen)	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Martinsriether Weg	von alter B80 bis Ortsausgang	V	nein
Meuserlengefeld	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Meuserlengfelder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Morungen	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Paßbruch	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Pölsfelder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Poststraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Riestedter Straße	ab Kreuzungsbereiche Tennstedt bis Ortsausgang	V	nein
Rothaer Bergstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Rothaer Dorfstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Rothaer Oberdorf	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Sangerhäuser Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Tennstedt	Alte Promenade bis Riestedter Straße	V	nein
Wettelröder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Wippraer Bahnhofstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Wolfsberger Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Zum Kunstteich	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Zum Neuen Schloß	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Zum Weißen Stein	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	V	nein
Reinigungsklasse 5			
Name	Straßenbereiche	RK	Kostenumlage
	von bis		
Allstedter Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein

Alte Promenade	Erfurter Straße (alte B80) bis Einfahrt Riestedter Straße	5	nein
Am Brandrain	Riestedter Straße bis Franz-Heymann-Straße	5	nein
Bottchenbachstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Breitenbacher Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Straße nach Drebsdorf (L231)	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Gonnaer Hauptstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Gonnatalstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Hainröder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Hasselbachstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Harzstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Hauptstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Im Grunde	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Kupferhütte	von Kreuzung Hüttenstraße/Am Brandrain bis Ortsausgang	5	nein
Kyselhäuser Straße	von Scharfe Ecke (alte B80) bis Ortsausgang	5	nein
Lengfelder Tal	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
L Straße 231 (Großleinungen)	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Martinsriether Weg	von alter B80 bis Ortsausgang	5	nein
Meuserlengefeld	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Meuserlengfelder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Morungen	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Paßbruch	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Pölsfelder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Poststraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Riestedter Straße	ab Kreuzungsbereiche Tennstedt bis Ortsausgang	5	nein
Rothaer Bergstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Rothaer Dorfstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Rothaer Oberdorf	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Sangerhäuser Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Tennstedt	Alte Promenade bis Riestedter Straße	5	nein
Wettelröder Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein

Wippraer Bahnhofstraße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Wolfsberger Straße	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Zum Kunstteich	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Zum Neuen Schloß	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein
Zum Weißen Stein	Ortsdurchfahrt, keine Nebenstraßen	5	nein

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die geänderte Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen.

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen

Aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit §§ 1,2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen sowie den öffentlichen Angeboten, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Sangerhausen für den Ortsteil Grillenberg eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in den als Erholungsorten anerkannten Gebieten (Gemarkungsgrenzen Grillenberg) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.
2. Kurtaxenpflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit oder Benutzer eines Campingplatzes bzw. Bungalow - oder Wochenendhausbesitzers ist.

§ 3 Befreiungen von der Zahlungspflicht der Kurtaxe

(1) Befreit von der Zahlung der Kurtaxe sind:

1. Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. ortsfremde Personen, die im Erholungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
3. Schwerbehinderte, bei denen mindestens der Grad der Behinderung 80 V. H. beträgt,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitungen angewiesen sind,
5. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkiner, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Ortschaft im Erholungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

(2) Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabenhöhe

(1) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die An- und Abreise gilt zusammen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt pro Tag 1,00 Euro.

(2) Bungalow- bzw. Wochenendhausbesitzer, die keine Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben und eine dreimonatige Nutzung ihrer Einrichtung möglich ist, zahlen einen pauschalen Beitrag der Kurtaxe: Der Jahresbeitrag pro Person beträgt 20,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
2. Für den Jahrespauschalbeitrag entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres, die Zahlungsfälligkeit ist der 31. März.

§ 6 Beitragserhebung

1. Die Kurtaxe ist spätestens am Abreisetag vom Kurtaxenpflichtigen an den Vermieter zu entrichten.
2. Der Vermieter überweist Quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die Kurtaxe auf ein Konto der Stadt Sangerhausen unter Angabe eines codierten Zahlungsgrundes.

§ 7 Pflichten und Zuständigkeiten der Vermieter und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden, kurtaxenpflichtigen Personen in einem Gästeverzeichnis zu erfassen.

1. Die Vermieter und beauftragten Personen erfüllen ihre Erfassungs- und Meldepflicht, indem sie eine Durch-

schrift der Anmeldung der Stadt Sangerhausen übergeben. Auf Verlangen der Stadt Sangerhausen sind zum Zweck der Nachprüfung der Kurtaxepflicht, auch andere für die Erhebung der Kurtaxe maßgeblichen Unterlagen vom Wohnungsgeber vorzulegen.

- Der Gast erhält bei der Anmeldung eine registrierte Gästekarte. Der Vermieter übergibt dem Gast Informationsmaterial über Fremdenverkehrseinrichtungen in der näheren Umgebung und touristische Ausflugsziele. In den Informationsunterlagen ist ersichtlich, welche Angebote kostenlos oder ermäßigt sind.

§ 8

Rückzahlung der Kurtaxe

- Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet.
Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte an den Wohnungsgebenden, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat.
- Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 6 sowie § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (Vergleich § 16 Abs. 3 KAG LSA) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen in der Fassung vom 01.05.2018 außer Kraft.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Jedermann kann die Werbeanlagensatzung mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen im Sanierungsbüro zu den nachfolgenden Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sangerhausen, den 07.03.2019



Sven Strauß
Oberbürgermeister

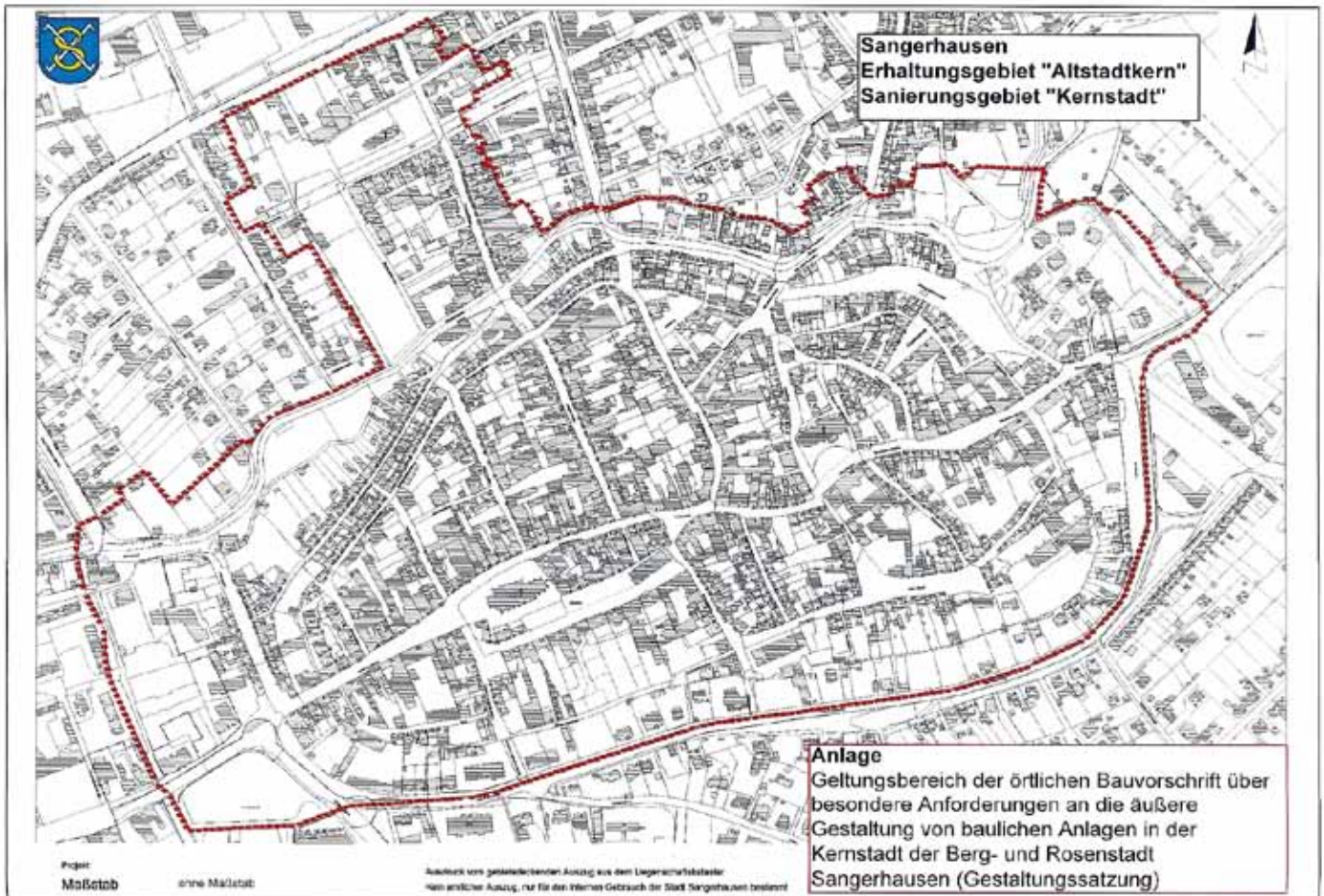


Karte siehe Seite 16.

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Örtliche Bauvorschrift im Bereich der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat am 07.03.2019 die örtliche Bauvorschrift im Bereich der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die örtliche Bauvorschrift im Bereich der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) der Stadt Sangerhausen in Kraft.



NACHRUF

Die Ortsfeuerwehr Sangerhausen trauert um ihren Kameraden Ingo Oertel, der im Alter von 52 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist. Ingo war über 40 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Wir nehmen Abschied von einem Freund, der die Einsatzkräfte immer mit vollem Engagement unterstützt hat und jederzeit zur Stelle war, wenn seine Hilfe benötigt wurde. Als Löschmeister war Kamerad Oertel u. a. aktiv in der Jugendfeuerwehr und in der Reserveabteilung. Wir werden sein Andenken in Ehren halten und wir verabschieden uns von ihm mit einem "Gut Wehr". Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Sven Strauß Michael Ganß
Oberbürgermeister Wehrleiter Freiwillige Feuerwehr
Sangerhausen

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer:

90.5/VOB/2019/006/EKiHoL16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren

und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
kein elektronisches Vergabeverfahren
Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz
Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort
Los 16 – Außenanlage
Für den Anteil Stadtwerke Sangerhausen GmbH ergibt sich folgender Leistungsumfang:
ca. 20 m Rückbau Heizkanal
ca. 20 m Erdarbeiten für Neubau Fernwärmeversorgung
ca. 210 m Kabelgraben
für den Anteil der Stadt Sangerhausen ergibt sich folgender Leistungsumfang:
ca. 240 m Regenwasser- und Schmutzwassersammler bis DN200
ca. 40 m Rückbau Heizkanal
ca. 90 m Erdarbeiten für Neubau Fernwärmeversorgung
ca. 40 m Verlegung Trinkwasserleitung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen sowie Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Straße: Markt 7a bzw. Alban-Hess-Straße 29

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

- ca. 1.300 m² Pflasterflächen
ca. 300 m² Asphaltflächen
ca. 225 m Gittermattenzaun, einschl. Schiebetor, Flügeltor und Türen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:**
- entfällt -
- h) Aufteilung in Lose:**
nein
Angebote sind möglich:
nur für Gesamtvergabe
- i) Ausführungsfristen**
Beginn der Ausführung: 01.07.19
Fertigstellung der Leistungen: 30.04.20
Die einzelnen Ausführungsfristen werden leistungsbezogen nach Erfordernis koordiniert
- j) Nebenangebote:**
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/843a68003a/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.
Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Höhe der Kosten: 15,00 €
Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen
Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKHoL16
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00
BIC: NOLADE21EIL
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.
- o) Ablauf der Angebotsfrist:**
am 16.04.2019, um 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.06.2019
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**
Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- s) Angebotseröffnung**
Datum, Uhrzeit: **16.04.2019, 11:00 Uhr**
Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Raum Nordhausen
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten:**
§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweise zur Eignung:**
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei.
Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeamt), Handelsregisterauszug,

Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12, 17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A, Nachweis aktuell gültiger Haftpflichtversicherung, Güteschutz Kanalbau, DVGW-Nachweis, Nachweis Sachkundelehrgang TGRS 521

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

Öffentliche Ausschreibung

Rahmenvertrag zur Lieferung von Heizöl

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Sangerhausen
Referat Organisation und Wahlen
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 565231
Telefax: 03464 565270
E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de
Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Art der Vergabe:

öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 90.5/2019/Heizöl/VOL/Li

c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag zur Lieferung von Heizöl

e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

f) Zulassung von Nebenangeboten:

nicht zugelassen

g) Ausführungsfrist:

01.07.2019 – 30.06.2020, danach jährliche Verlängerungsoption (maximal 2-mal)

h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/405eb67a7a/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, FAX) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)). Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

i) Teilnahmeantrag:

entfällt

Angebotsfrist:

bis zum 18.04.2019, 15:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist:

bis zum 21.06.2019

j) Geforderte Sicherheiten:

keine

k) Zahlungsbedingungen:

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

l) Geforderte Nachweise:

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 - Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerbererklärungsrunderlasses auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

Weiterhin sind folgende Nachweise mit Angebotsabgabe vorzulegen:

- Wochenpreis für Heizöl nach DIN 51603-1 gem O.M.R / FS Süd-Osten in der 11 Kalenderwoche

m) Kosten

Höhe der Kosten: 15,00 €

Zahlungsweise:

Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 11170100 / 43110000 – 90.5 Heizöl

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) Zuschlagskriterien:

100 % niedrigster Preis

o) Besondere Hinweise:

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) LVG LSA.

Es gilt deutsches Recht.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

p) Vergabepflichtstelle:

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den **Verkauf** des nachfolgenden mit einer **Doppelgarage** bebauten Grundstückes:

Gemarkung:	Großleinungen
Lagebezeichnung:	Hainröder Straße/Heik
Flur:	3
Flurstück:	176 tlw.
Größe:	ca. 42 m ²

Das zu veräußernde Grundstück befindet sich inmitten des Dorfgebietes des Ortsteiles Großleinungen und ist ortsüblich erschlossen. Da es sich beim zu veräußernden Grundstück, um eine Teilfläche handelt, muss diese aus dem Flurstück 176, auf Kosten des Erwerbers, herausgemessen werden. Auf der zu veräußernden Teilfläche befindet sich ein sanierungsbedürftiges Gebäude, welches derzeit als Doppelgarage genutzt wird. Das Objekt verfügt über zwei separate Tore, besitzt jedoch keine Trennwand.

Beide Garagen sind mit einer jährlichen Gesamteinnahme von 250,00 € vermietet. Die bestehenden Nutzungsverträge sind zu übernehmen. Als Mindestgebot werden 2.500,00 € angesetzt. Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Telefon-Nr. 03464/565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot sowie Angaben zur künftigen Nutzung des Grundstückes **bis zum 17.05.2019** bei der

Stadt Sangerhausen

FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr

Markt 7a in 06526 Sangerhausen

mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Doppelgarage in Großleinungen“ - einzureichen.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet, zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

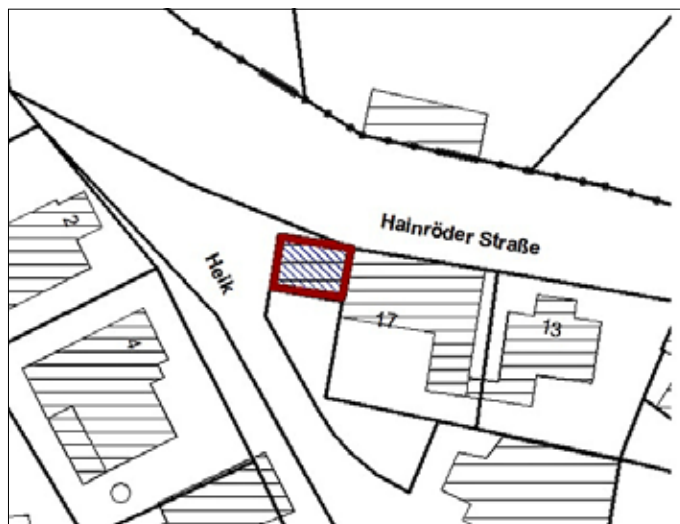
Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. Sven Strauß

Oberbürgermeister

Anhang: (Flurkarte)



Frühzeitige öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des VEP Nr. 41 „SO Solarpark nördlich der Bahn“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 den Aufstellungsbeschluss zum VEP Nr. 41 „SO Solarpark nördlich der Bahn“ der Stadt Sangerhausen gefasst.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist der Planvorentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Vorentwurf mit Begründung liegt

vom 26. März 2019 bis zum 26. April 2019

bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a während folgender Dienstzeiten

Montag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig können die Planunterlagen im Internet unter www.sangerhausen.de/ Verwaltung & Politik/ Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen müssen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden.

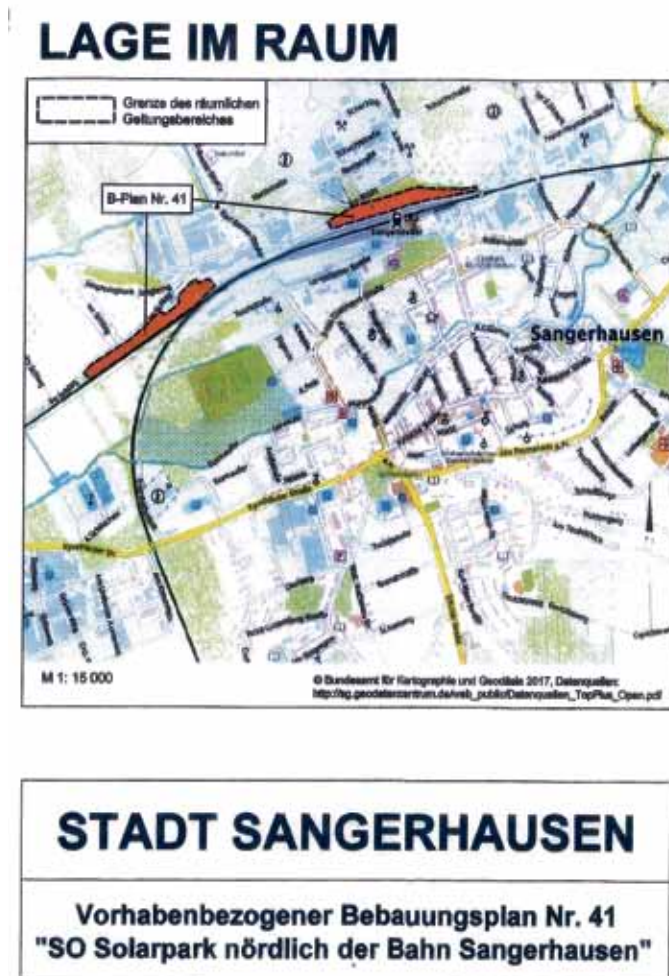
Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

Anlage



Lasst uns über Europa sprechen!

Bürgerdialog in Sangerhausen

Mehr als 360 Millionen Wahlberechtigte zwischen Portugal und Zypern sind am 26. Mai 2019 aufgerufen, das Europäische Parlament (EU) zu wählen. Dazu gehören rund 1,8 Millionen Sachsen-Anhalter. Mit der Bürgerdialogreihe „Europa-Gespräche Sachsen-Anhalt“ wird den Wählerinnen und Wählern ein öffentliches Diskussionsforum zu europäischen Themen angeboten. Zuhören-Fragen-Mitreden - Sangerhausen war am Montag, 18. Februar, eine von insgesamt sechs Veranstaltungsorten der Europagespräche in Sachsen-Anhalt, ein Projekt der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland gemeinsam mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt. Gesprächspartner für die interessierten Bürgerinnen und Bürger im Informationszentrum Rose (Glashaus) im, bezeichnender Weise Europa-Rosarium, wa-

ren Dr. Michael Schneider, Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Sachsen-Anhalt, Bernhard Schnittger, stellvertretender Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, und der Oberbürgermeister (OB) der gastgebenden Stadt, Sven Strauß.



Bevor es um die Debatte zur EU ging, gab der Chor des Geschwister-Scholl-Gymnasiums ein kleines Eröffnungskonzert und erntete dafür von OB Strauß ein großes „Merci“. Aktuelles Einstiegsthema in die Diskussionsrunde - der Brexit. Der Ausstieg der Engländer aus der EU-Gemeinschaft wird langsam zur Gewissheit. Welche Auswirkungen wird das auf unser Bundesland haben und betrifft das auch die Stadt Sangerhausen? Wie steht es um die Europäische Union insgesamt? Welche Erwartungen haben Bürger an die EU? Wie muss sich Europa verändern? Was bedeuten die Entscheidungen des Europäischen Parlaments für Sachsen-Anhalt? All diese Fragen stehen zurzeit im Fokus der Öffentlichkeit“, so Staatssekretär Dr. Michael Schneider. Wichtig für die Weiterentwicklung der EU ist ein demokratisches System aller Beteiligten. Für die wirtschaftliche Stärkung sind es aber nicht nur die Globalplayer, die die Wirtschaft ankurbeln. Wir brauchen auch die Mittelständigen- und Kleinunternehmen. Auch wenn Brüssel ein Stück weit weg ist, in der Stadt Sangerhausen begegnet uns täglich die EU. Oberbürgermeister Sven Strauß: „Wir können uns wirtschaftlich, z. B. gegen China oder Amerika nur mit einer europäischen Gemeinschaft behaupten. Natürlich trifft uns die Entwicklung der Märkte - hier kann man nur in einer europäischen Union stark sein. Bei aller berechtigten Kritik darf man nicht vergessen, dass wir von der EU profitieren. Als Beispiele führte der OB die Sanierung von Gebäuden, der Bau von Straßen oder soziale Abfederung an. „Wenn ich vergleiche, was wir der EU gegeben haben und was wir zurückbekommen, dann steht auf der Habenseite ein großes Plus.“



v. l.: Sven Strauß, Dr. Michael Schneider, Thomas Peckruhn, Bernhard Schnittger

Um es vorweg zu nehmen, die Fragenpalette ging durch die unterschiedlichsten Bereiche, die Diskussionspartner vom Schüler bis zum Rentner. Und mit der Wortmeldung von Thomas Peckruhn, Kfz-Innungsoberrmeister, wurden die Themen dann auch regionaler. Er fragte u. a. konkret nach,

ob die EU die Infrastruktur und Versorgung im ländlichen Bereich auf dem Schirm hat und er stellte die von Brüssel festgelegten Grenzwerte für Dieselfahrzeuge in Frage. Sybille Wein macht sich Sorgen zum Thema Glyphosat und verwies ebenfalls auf strukturelle Probleme der kleineren Ortschaften. Herr Egbert Kusber bemängelt z. B. das Abstimmungsverhalten bei Beschlüssen der EU, denn alle 27 Mitglieder müssen bei Entscheidungen mit einem klaren 100 %-igen Votum stimmen und das hemmt schnelle und vor allem wichtige Entscheidungen.

Allgemeinverfügung der Stadt Sangerhausen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Innenstadtbereich

Die Stadt Sangerhausen gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am **Sonntag, dem 14. April 2019**, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt auf Kylische Straße, Göpenstraße, Bahnhofstraße, Markt und Kornmarkt, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) in der derzeit gültigen Fassung **in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.
2. Der § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der derzeit gültigen Fassung, das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I S.1228) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. **Begründung:** Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Sangerhausen. Der besondere Anlass ist mit dem Stadtfest „Frühlingserwachen“ gegeben. Der traditionelle Markt lockt jährlich weit über 1000 Besucher aus Sangerhausen und der näheren Umgebung an. Das Stadtfest bietet den Besuchern neben zahlreichen Marktständen, Moden- und Autoschauen, Sport und Spiel für Jung und Alt, einen Kreativwettbewerb und vielfältigen gastronomischen Dienstleistungen ein abwechslungsreiches Programm. Ein besonderer Höhepunkt findet in diesem Jahr auf dem Marktplatz, rund um das Thema Fahrrad und Gesundheit, statt. Der Ladenöffnung wird eine geringe Bedeutung beigemessen, da sie nach der Gesamtbetrachtung nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Der traditionelle Frühlingmarkt ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher weit übersteigt, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereichs unter Ziffer 1 gegeben. Bei der Festlegung der Ladenöffnungszeiten

wurden die Zeiten des Hauptgottesdienstes berücksichtigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, denn durch die Veranstaltung ist mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben der gastronomischen Versorgung auch mit Waren des Ge- und Verbrauchs über die Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck der Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der zahlreichen Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanter Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen erforderlich. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Fall eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann bei der Stadtverwaltung Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Markt 7A, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Zustellungsurkunde der Tag der Zustellung.

Sangerhausen, 04.03.2019



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 23. April 2019
Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 9. April 2019, 10.00 Uhr

Jugendzentrum Süd-West „Buratino“

Kochen mit dem Oberbürgermeister und mehr ...

Im Oktober 2018 hat im Jugendzentrum (JUZ) Süd-West „Buratino“ eine Kinder- und Jugendsprechstunde mit Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß stattgefunden. Eine gut angenommene Aktion. 7- bis 18-Jährige konnten ihre Fragen, Wünsche, Kritiken und Vorschläge für das Leben in ihrer Stadt direkt beim OB vorbringen. Apropos Wünsche, ein Wunsch wurde direkt an den OB herangetragen, nämlich ein gemeinsames Kochen. Und genau diesen Wunsch hat der OB am 5. März im „Buratino“ erfüllt. Das „Menü“: ein kleiner Salat, einen vegetarischen Kartoffelauflauf und einen Schokoladenquark mit Beeren als Nachtisch. Dazu gab es die passenden Geschenke, nämlich Koch- und Backbücher für Leiterin Bianca Ende.



v. l.: Mika, Laura, Ben, Sven Strauß, Dominique und Lienn

Gemeinsam wurde alles frisch geschält, geschnippelt, gerührt und natürlich auch gegessen. Während der Vorbereitungszeit gab es viel Gesprächsstoff, viele Fragen und die Aufforderung der Jungen zum Billard. Die meisten der Kinder und Jugendlichen, am Ende waren es 30, kannten ihren OB noch von der ersten Veranstaltung. Sie glänzten bei den „Neulingen“ der Einrichtung natürlich mit Insiderwissen.



Nach dem Essen noch ein, zwei Kartenspiele - ohne wollten sie Sven Strauß nicht gehen lassen. „Double“ stand auf dem Programm, ein Merk- und Reaktionsspiel für Groß und Klein. Eins noch, ein großes Dankeschön an Michael Lehne. Er hat die gesamten Lebensmittel für dieses „Menü“ zur Verfügung gestellt. Auch das nächste Treffen ist von der Thematik her bereits klar. Einen Termin gibt es zwar noch nicht, aber nach den Sommerferien stehen Betriebsbesuche auf dem Merktzettel.

Politischer Aschermittwoch mit waschechter Kulisse auf Sangerhäuser Marktplatz

„Der holprige Weg zum Geld“ - zu diesem tagesaktuellen Thema fand am 6. März 2019 der zweite politische Aschermittwoch des Landkreises Mansfeld-Südharz statt. Im letzten Jahr wurde der Landkreis Mansfeld-Südharz symbolisch begraben.

Mit der Aktion in Sangerhausen haben zehn Ober- und Bürgermeister aus unserem Landkreis auf dem Marktplatz auf ihre schlechte finanzielle Lage aufmerksam gemacht. Und da die Forderung der finanziellen Mindestausstattung an ihrer Aktualität nichts verloren hat, machten sich die Bürgermeister erneut am politische Aschermittwoch symbolisch in „Sack und Asche“ und mit beinahe leeren Koffern auf den holprigen Weg nach Magdeburg.



Mit der Filmmusik der Olsenbande, die bekanntlich auch immer auf der Suche nach Geld waren, begann das „Theaterstück“ auf der knapp zehn Meter langem Kulisse. Die wurde vom städtischen Bauhof eigens dafür aufgeschüttet und zeigte einen total maroden Gehweg. Und der endete natürlich in unserer Landeshauptstadt Magdeburg.



Auf den Weg nach Canossa musste sich der jüngste Bürgermeister aus der Runde machen. Andreas Koch (Bürgermeister der Stadt Mansfeld) hatte stellvertretend für alle anwesenden Ober- bzw. Bürgermeister so einige Hürden zu überstehen, um dann am Ende festzustellen, dass er trotz Fördermittelantrag wieder kein Geld hat. Posenreich und mit vielen humoristischen Einlagen der beiden Moderatoren Andreas Sonntag, als Bergmönch, und Peter Schulze, als Kobold, aber eben mit einem ernsthaften Hintergrund.



So gab es u. a. losgeschickte T-Mails, 3 Brieftauben anstelle von E-Mails, um auf die Problematik Digitalisierung/Breitbandausbau aufmerksam zu machen, Finanztöpfe wurden so lange per Wassereimer hin und her geschüttet, bis nur noch ein winziger Rest übergeblieben ist, der gerade für den Kauf einer Gehwegplatte, anstelle einer Gehwegsanierung, gereicht hat und es ging um den Finanzausgleichsstock, um den Kommunalen Investitionsimpuls und um ...



Dann tauchte Martin Luther (Maik Knothe) auf Einladung des Kobermännchens, alias Steffen Rüdiger (B. I.), auf. Er hatte zum 1. politischen Aschermittwoch in der Lutherstadt Eisleben Thesen an eine Tür geschlagen. „Wollen wir schauen, was daraus geworden ist.“

Meine wichtigste These lautet auch in diesem Jahr: Aufgaben, die nach unten delegiert, gehören vollständig ausfinanziert. Sonst würde man ganz ohne Erbarmen auf Kosten der kommunalen Familie sparen.

Ein versöhnliches Ende nahm die Veranstaltung mit der Pflanzung von sieben „Rosen der Hoffnung“, die aus den beinahe leeren Koffern der Bürgermeister. Jede wurde mit einer These versehen und in die Erde „gepflanzt“.

Sie standen für Förderungen im Sport-, Vereins- und Kulturbereich, für die Unterstützung der Feuerwehren oder auch für sinnvolle und vor allem machbare Förderprogramme.

Sven Strauß, Oberbürgermeister der gastgebenden Kreisstadt, sagte kurz nach der Veranstaltung:

„Die Welle, die die Veranstaltung schlagen wird, ist sicherlich kleiner, als im vergangenen Jahr, aber wir haben bewusst auf eine Beerdigung verzichtet. Wir wollten viele Leute ansprechen, ohne zu ernst zu werden“. Musikalisch unterstützt wurde die Aktion durch die Kreismusikschule.



SKC beendet närrische Zeit mit traditioneller Schlüsselübergabe

Kurzes Verschnaufen, dann geht es bereits in die nächste Planung

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge hat Günter Dienemann (B. I.), Präsident des Sangerhäuser Karnevalsclubs, pünktlich zum Aschermittwoch, um 11.11 Uhr, den Rathaus-schlüssel wieder an Oberbürgermeister Sven Strauß zurückgegeben.

Den hatte er sich zum Saisonstart der 5. Jahreszeit am 11.11.2018 aus dem Rathaus geholt. Die Karnevalisten zogen Bilanz: 8 Veranstaltungen mit 800 Gästen, jeweils mit einem 3 Stunden Programm.

„Das verlangt den 50 SKC-Mitgliedern so einiges ab“, so der Präsident. Er ist mit der Saison 2018/2019 mehr als zufrieden. Nach einem kurzen Verschnaufen geht es bereits in die Planung für die kommende Saison. Veranstaltungsplanungen, Bühnenprogramme und vor allem werden Nachfolger für das Prinzenpaar Heidi I. und Fritz-Dieter I. gesucht. „Jeder, der Lust auf Karneval und vor allem auf dieses Amt hat, ist gern bei uns gesehen. Einfach im Vereinsheim des Sangerhäuser Karnevalsclubs, Karl Miehe Straße 17, in Sangerhausen melden“, so Günter Dienemann.



Wochenmarkt verschiebt sich

Der Sangerhäuser Wochenmarkt verschiebt sich auch in diesem Jahr, vom Karfreitag, 19.04.2019, auf den Gründonnerstag, 18.04.2019.

Die Händler bieten - wie gewohnt - ihre Waren in der Zeit von 7 bis 14 Uhr auf dem Marktplatz der Kreisstadt an.

Termine und Informationen

„Mit Schule Happy“ Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz

Ein Ratgeber für Eltern rund um den Schulstart im Landkreis Mansfeld-Südharz

„... und bald habe ich ein Schulkind“. Mit diesem Gedanken beginnen die Vorbereitungen auf die bevorstehende Einschulung, und möglicherweise kommen erste Fragen auf. Was ändert sich für mein Kind, wenn es in die Schule kommt? Welche Fristen sind zu beachten? Was sollte mein Kind vor der Schule bereits können? Und was ist die flexible Schuleingangsphase? In dem Ratgeber zum Schulstart finden Eltern und Fachkräfte aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz wichtige Informationen für den Zeitraum von 1,5 Jahren vor der Einschulung bis in das erste Schuljahr hinein.

Wenn Sie mehr wissen möchten, können Sie sich den Ratgeber auf folgenden Webseiten kostenfrei herunterladen:

- <https://www.twsd-sa.de>
- <https://www.schulerfolg-sichern.de>
- www.netzwerk-kinderschutz-msh.de

Der Ratgeber wurde von der Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz aus Mitteln des ESF- und Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ finanziert.

Jeder kann helfen - Erste Hilfe rettet Leben

Der DRK-Kreisverband führt 2019 monatliche Kurse durch



Ist es nicht toll, wenn man helfen kann? Ein Unfall oder ein Kollege, der in eine gesundheitliche Notlage gerät - Situationen gibt es sehr unterschiedliche, in denen erste Hilfe gebraucht wird.

Wer benötigt offiziell einen Erste-Hilfe-Kurs?

- Jeder, der einen Führerschein erwerben möchte.
- Unternehmen und öffentliche Verwaltungen sind im Rahmen berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen verpflichtet, Ihre Mitarbeiter im Bereich der Ersthilfe zu schulen.
- Jeder, der sich in diesem Bereich weiterbilden möchte.

Wie geht's?

- Für **Unternehmen**: Das **Anmeldeformular** finden Sie im Internet unter <https://www.drk-sangerhausen.de>

Dieses Anmeldeformular muss von dem **Unternehmen** vollständig ausgefüllt werden. Der Mitarbeiter bringt das Formular einfach zu dem gebuchten Kurstermin mit. Die Abrechnung der Kursgebühr erfolgt dann direkt durch das DRK mit dem jeweiligen Versicherungsträger.

Für **Privatpersonen**: Schreiben Sie bitte eine **E-Mail** an Erste-Hilfe@drk-sangerhausen.de

Am Ende der Schulung erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat und kann sich stolz „Ersthelfer“ nennen.

Technisches Hilfswerk Sangerhausen beglückwünscht neue Lkw-Führerscheininhaberin



Foto: Nico Scherbe, THW

Sie hat es geschafft. Sie, damit ist THW-Helferin Kerstin Winterhak aus Sangerhausen gemeint. Die junge Frau engagiert sich seit einigen Jahren ehrenamtlich in den Reihen des THW und hatte nun die Möglichkeit, als erste Helferin aus Sangerhausen die Lkw-Führerschein-Ausbildung über das THW zu absolvieren.

„Es war eine große Herausforderung für mich. Man bewegt ja sonst keine 40 Tonnen über die Straßen.“

Ich bin froh, dass sowohl die theoretische, als auch die praktischen Prüfungen im ersten Anlauf geklappt haben“, erzählt Kerstin Winterhak sichtlich erleichtert, den Führerschein für Lkw bis 40 Tonnen nun in den Händen halten zu können. Sie ist damit die erste Helferin aus den Sangerhäuser THW-Reihen, die den Lkw-Führerschein beim THW in Sangerhausen absolviert hat. Zukünftig wird sie damit im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch als Kraftfahrerin für die Gerätekraftwagen und weitere Lkw unterwegs sein.

Interessieren Sie sich für eine Mitarbeit beim THW? Schreiben Sie uns eine E-Mail (mitmachen@thw-sangerhausen.de) oder besuchen Sie uns bei Facebook.



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



EXTREM GÜNSTIG ONLINE DRUCKEN

Selber online buchen oder einfach Anfragen: Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

www.LW-flyerdruck.de

Kabarett unter Tage im Röhrigschacht am 26. April 2019

Trenn Dich! Oder: Wenn Du aus der Mode kommst, dann geh ich mit!

Carolin Fischer & Ralf Bärwolff vom Kabarett academixer aus Leipzig



Sie präsentieren ein trendiges Programm mit viel Wortwitz - **Carolin Fischer & Ralf Bärwolff!**

Stellen wir uns vor, die Zivilisation sei ein hübsch eingerichtetes Zimmer: Die Möbel sind geschmackvoll und durchdacht arrangiert, der Teppich passt farblich perfekt, die Tapete ist ein Traum und die dekorativen Blumensträuße verleihen dem Ganzen eine heitere und frische Note. Steht uns das Bild deutlich vor Augen? Ja? Dann wird uns sofort klar: Der Mann passt nicht in die Zivilisation. Was nicht geht - geht nicht, denn, die Zivilisation, wie oben beschrieben, wurde von den Frauen erfunden. Ihr eigentliches Ziel war und ist die Zähmung der Männer ...

Die Seilfahrt am 26. April beginnt ab 19.00, Veranstaltungsbeginn unter Tage im Röhrigschacht ist 20.00 Uhr.

Noch können Karten in der Tourist-Information im Bahnhof Sangerhausen, Telefon 03464 19433 erworben werden.



16. Chortreffen im Europa-Rosarium Sangerhausen

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH lädt alle Chöre egal ob aus der Region oder aus der Ferne herzlich zum 16. Chortreffen, am 2. Juni, von 11.00 – 15.00 Uhr, in das Europa-Rosarium ein. Nehmen Sie diesen Termin unbedingt in die Jahresplanung Ihres Chores auf und bewerben Sie sich bei der Rosenstadt Sangerhausen GmbH.

Begeistern Sie am 2. Juni 2019 mit ihrem 20-minütigen Programm ein breites Publikum. Die ROSEN-ARENA bietet beste Voraussetzungen für Ihren Auftritt.

Bis zum 29. März 2019 können sich alle interessierten Chöre schriftlich unter folgender Adresse melden: Rosenstadt Sangerhausen GmbH, z. H. Frau Winkelmann, Am Rosengarten 2a, in 06526 Sangerhausen (Tel.: 03464 58980)

Schlemmerquiz in der Bergmannsklause am 12. April

Schlemmen und rätseln – „Glück Auf und Guten Appetit!“ heißt es am 12. April, um 19.00 Uhr, in der Bergmannsklause im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode.

Ein 5-Gänge-Schlemmermenü erwartet die Gäste. In den Pausen zwischen den Gängen sind Quizfragen rund um den Bergbau und die Region zu lösen.

Den Gewinnern des Abends winken Souvenirs aus dem Museumsshop und ein Gutschein für das nächste Schlemmerquiz. Karten erhalten Sie in der Tourist-Information Sangerhausen, Kaltenborner Weg 10 (im Bahnhof), Tel. 03464 19433.

Konzert des Elternchores „Viva la musica“ am 30. März im Europa-Rosarium

Am 30. März 2019, um 15.00 Uhr, lädt der Elternchor „Viva la musica“ der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz „Carl Christian Agthe“ zum Konzert in das Glashaus des Europa-Rosariums Sangerhausen ein. Der Chor wird unter der Leitung von Frau Sophie Riedel das Publikum mit Frühlingsmelodien und einer Moderation zum Frühlingsprogramm verzaubern. Sie sind herzlich eingeladen, einige bekannte Frühlingslieder gemeinsam mit dem Chor anzustimmen. Eintrittskarten im Vorverkauf sind in der Tourist-Information, Tel. 03464 19433, und im Laden „Teekunst – Weingeist“ in der Bahnhofstraße erhältlich.

Öffentliche Veranstaltungen

Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

WGS-Generationenhaus, Alban-Hess-Str

April 2019

Datum	Beginn	Veranstaltung
Mo., 08.04.2019	14.00 Uhr	Koch-Club Mitglieder Gruppe 1 „Sandwich – Brote mal anders“ Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3
Di., 09.04.2019	14.30 Uhr	Vortrag „Der Kranich – Vogel des Glücks“ Leitung: Armin Hoch, Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz
Mo., 15.04.2019	14.00 Uhr	Koch-Club Mitglieder Gruppe 2 „Sandwich – Brote mal anders“ Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3
Di., 16.04.2019	14.30 Uhr	Rätselspaß Leitung: Gislinde Listing, Koordinatorin „treffpunkt süd“

Informationen erhalten Sie unter treffpunkt-sued@wgs-sgh.de oder per Tel. 03464 270727.

Was ist wann geöffnet?

Stadtbüro

Kaltenborner Weg 10 (Bahnhof)
Telefon: 03464 565-444

Öffnungszeiten:

Montag	7.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.00 – 12.00 Uhr



Spengler-Museum



Bahnhofstr. 33, Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags, außerhalb der Öffnungszeiten, das Museum besuchen.

Mittwoch bis Sonntag 09.30 bis 17.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr
Bergmannsklause
Tel. 03464 5447266
Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr

Spengler-Haus



Hospitalstr. 56, Tel.: 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek



Öffnungszeiten

Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,
Tel.: 03464 565450

Montag: 10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Öffnungszeiten

Europa-Rosarium (kostenfreier Zutritt)
Haupteingang Mo. – Fr. 10.00 – 17.00 Uhr
& Stadteingang Sa. – So. 10.00 – 18.00 Uhr
Gartenträume-Laden
Tel. 03464 58980
Mo. – Fr. 10.00 – 17.00 Uhr
RosenCafé
Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
Mo. – Fr. 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag Ruhetag
Sa. – So. 10.00 – 18.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten gern auf Anfrage.

Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10
Tel: 03464 19433 - Fax: 03464 515336
www.sangerhausen-tourist.de
info@sangerhausen-tourist.de
Montag bis Freitag: 10.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode, Lehde 17
Tel. 03464 587816 - Fax: 03464 582768
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de

Aus den Ortschaften

Ortschaft Riestedt

Einladung

Unsere diesjährige

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Riestedt

findet am Donnerstag, dem 25.04.2019, im Vereinsraum der Gemeinde Riestedt statt.
Dazu laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Riestedt um 19.00 Uhr in oben genannte Örtlichkeit ein.

Tagesordnung

der Jahresversammlung vom 25.04.2019

1. Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Beschluss 1/2019 - Zulassung Öffentlichkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Protokollkontrolle der letzten Jahresversammlung
5. Bericht des Vorstandvorsitzenden
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Wahl der Kassenrevisoren
8. Bericht der Jagdpächter
9. Diskussion
10. Bericht der Kassenrevisoren
11. Beschlüsse
12. Schlusswort

Vorstand der Jagdgenossenschaft Riestedt

Wasserverband „Südharz“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 68. Verbandsversammlung am 11.02.2019 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil

- Ablehnung des Beschlusses über die Beitragskalkulation Herstellungsbeitrag I, Gebiet 1 – Beschluss-Nr.: 1-68/19
- Ablehnung des Beschlusses über die Beitragskalkulation Herstellungsbeitrag I, Gebiet 3 – Beschluss-Nr.: 2-68/19
- Ablehnung des Beschlusses über die Beitragskalkulation Besonderer Herstellungsbeitrag II – Beschluss-Nr.: 3-68/19

- Ablehnung des Beschlusses der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung) – Beschluss-Nr.: 4-68/19

Sangerhausen, 11.02.2019



Die Vereine informieren

Geändertes Programm zur „Geklauten Stunde“ am 30. März

Der Kulturverein Armer Kasten informiert

Im Café Kolditz werden am 30. März anlässlich der Geklauten Stunde nicht die Musiker von „Shuriaki“ auftreten. Wegen der kurzfristigen Absage der Gruppe informiert der Kulturverein Armer Kasten nun über das neue Programm:



„Männer de luxe – Neues von der Reste-Rampe“ heißt es am Samstagabend vor der Zeitumstellung im Kaffeehaus Kolditz. Das Programm wird präsentiert von den „MelanKomikern“ aus Leipzig. Mit ihrer Musik und Humor werden die MelanKomiker mit Sicherheit auch das Sangerhäuser Publikum begeistern, nachdem sie andernorts bereits viele Freunde gefunden haben. Die „MelanKomiker“ – das sind Jürgen Denkewitz und Matthäus Krzywdzinski, beide als freiberufliche Musiker tätig. Denkewitz schreibt für die MelanKomiker die Texte, meist auch die Musik. Er ist auch als Kinderliedermacher bekannt. Krzywdzinski spielt Gitarre und ist als ausgebildeter Jazz-Gitarrist sonst anderswo als Orchester-Musiker unterwegs. Das Duo verspricht einen unterhaltsamen Abend und bietet nach eigenen Aussagen „Albernheiten auf höchstem Niveau, aber aus tiefster Seele“. Karten sichert man sich am besten an den bekannten Vorverkaufsstellen.

Frühlingswanderung durch's Märzenbechertal

Am Samstag, dem 23. März 2019, führt die Ökologiestation Sangerhausen eine Wanderung durch das einzigartige Märzenbechertal bei Landgrafroda durch. Unter fachkundiger Führung eines Botanikers wird das Tal pflanzlich und geologisch vorgestellt. Neben den Märzenbechern sollen weitere

Frühlüher und Pflanzen im idyllischen Tal im Mittelpunkt stehen. Treffpunkt ist 9.30 Uhr an der Bushaltestelle in Landgrafroda. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch in der Ökologiestation (03464 674012).

Arbeits- und Bildungsinitiative e. V.

Lengefelder Straße 15

Veranstaltungen März/April 2019

Mi., 03.04.2019, Frühstück für werdende Mütter, 10:00 – 12:00 Uhr

Mi., 17.04.2019, Blutspende, 15:30 – 19:00 Uhr
Blut- und Stammzellspender werden gesucht.

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen mit Voranmeldung

PEKiP®: Prager Eltern Kind Programm für Mama mit Baby im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr., jeweils 1 x wöchentlich mit insgesamt 10 Kursteilen
jeweils montags bis freitags von 09.30 – 11:30 Uhr sowie donnerstags von 15:00 – 17:00 Uhr

Eltern-Kind-Gruppen mit Kindern im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr

Auskünfte zu den Veranstaltungen erhalten Sie über:
Tel.: 03464 515197 - E-Mail: info@abi-sangerhausen.de

Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V.

Verloren im Labyrinth der Paragraphen ...

Vortrag zum Thema „Finanzielle Absicherung bei Krankheit“

Am Mittwoch, dem 3. April 2019, um 15:00 Uhr, findet der Vortrag „Finanzielle Absicherung bei Krankheit“, der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft (SAKG) in Sangerhausen statt. Krebsbetroffene, Angehörige und Interessierte können sich im Beratungsraum des AWO-Kreisverbandes Mansfeld-Südharz, Karl-Liebknecht-Straße 33, in 06526 Sangerhausen, über finanzielle Auswirkungen bei längerer Krankheit, aber auch über gesetzliche Zusammenhänge im Sozialbereich informieren. Verloren im Labyrinth der Paragraphen - Mit der Diagnose Krebs werden Betroffene und Angehörige vor einen Berg von Fragen gestellt. Zu den Sorgen um die Zukunft und der Notwendigkeit, sich mit medizinischen Informationen auseinanderzusetzen, kommen auch ganz praktische Probleme: Was passiert im Arbeitsleben, wenn ich lange ausfalle? Auf welche Auswirkungen muss ich mich einstellen, wenn die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug ansteht? Wie wirken sich ALG I und ALG II aus? Welche Kosten für Behandlungen und Fahrten kommen auf mich zu? Was ist, wenn ich pflegebedürftig werde? Krebspatienten können auf eine Reihe sozialrechtlicher Absicherungen zurückgreifen. Diese rechtlichen und sozialen Regelungen sind äußerst komplex und oftmals schwer zu durchschauen. Walburga Nordhaus, Dipl. Sozialarbeiterin der Krebsgesellschaft und Rechtsanwältin Dana Fanselow zeigen wie sich die Dinge zusammensetzen bzw. wie man einen Weg aus dem Labyrinth finden kann. Anmeldungen sind ab sofort unter 0345 4788110 oder info@sakg.de möglich.

Beratungstermin:
Ebenfalls am Mittwoch, dem 3. April 2019, können sich Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen

und Umgebung kostenfrei beraten lassen. Eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0345 4788110 ist unbedingt erforderlich. Die Zeiten sind von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Beide Veranstaltung sind kostenfrei!

Termine für Senioren



**Volkssolidarität
Landesverband Sachsen-
Anhalt e. V. RV Goldene
Aue/Südharz**

Mogkstr. 12

Datum Art der Veranstaltung

Montag, 01.04.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 02.04.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Gesprächskreis Fibromyalgie

Mittwoch, 03.04.2019

14.00 Uhr Die Ortsgruppe Süd lädt ihre Mitglieder recht herzlich zum Frühlingsfest in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität ein

Donnerstag, 04.04.2019

13.00 Uhr „Spielenachmittag“ Karten- und Brettspiele
Kommen Sie zu uns und machen Sie mit!

Montag, 08.04.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 09.04.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Mittwoch, 10.04.2019

14.00 Uhr Freuen Sie sich auf „Geschichten aus 1001 Nacht“ - Lassen Sie die Seele baumeln!

Geschichten zum Innehalten, zum Nachdenken, zum Schmunzeln und zum Lachen

Bitte unbedingt rechtzeitig anmelden bei Frau Kurch - Tel. 03464 572206

Donnerstag, 11.04.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag
„Spielenachmittag“

Montag, 15.04.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 16.04.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

Donnerstag, 18.04.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag
„Spielenachmittag“ - machen Sie mit!

14.00 bis 16.00 Uhr Sprechstunde der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz in der Begegnungsstätte der VS mit der Frau Marszalek für Hilfe in bestimmten Lebenslagen

Dienstag, 23.04.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Mittwoch, 24.04.2019

10.00 Uhr Beratung mit den Ortsgruppenleitern

Donnerstag, 25.04.2019

13.00 Uhr Spielenachmittag - Karten- und Brettspiele

Montag, 29.04.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 30.04.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Reisen mit der Volkssolidarität

Tagesfahrten

16.05.2019 Fahrt in den Leipziger Zoo

10.07.2019 „Vorhang auf“ für den Bierer Berg - „Schönebecker Operettensommer“

26.09.2019 Auf zu einer „geheimnisvollen Reise in die Vergangenheit“

Interessenten melden sich bitte bei Frau Kurch - Tel. 03464 572206

Anzeige